

GEMEINDE
GNESAU
9563 Gnesau 77

Datum:	01.09.2026
Zahl:	131-08/2026
Betrifft:	Errichtung von Stützmauern mit Düngerstätte und Auslauf, Abbruch bestehender Einfrie- dungen
Sachbearbeiterin:	Frau Neidhart-Mitterdorfer
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	lydia.neidhart@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 14.08.2026 und Ergänzung/Austausch der Einreichunterlagen vom 01.09.2026 hat

Herr **Martin Ferlan**
wohnhaft in **Zedlitzdorf 19, 9563 Gnesau**

um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Errichtung von Stützmauern mit Düngerstätte und Auslauf, Abbruch bestehender Einfriedungen“

In **Zedlitzdorf 19**, auf Parzelle Nr. **220/1** alle KG **Zedlitzdorf** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gnesau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62 idgF., in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40-44 AVG 1991 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für den

15. September 2026 um 8.00 Uhr

an.

Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle (Bauplatz).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Gnesau, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

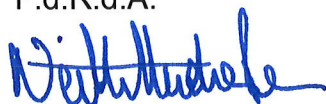
Die Kundmachung/Ladung zur Bauverhandlung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

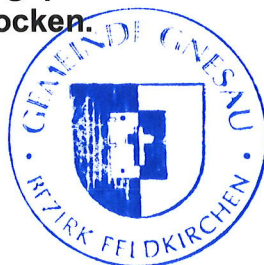
Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Bei baulichen Anlagen ist die geplante Situierung des Bauvorhabens bis zum Verhandlungsbeginn auszupflocken.

F.d.R.d.A.



Lydia Neidhart-Mitterdorfer
Bauamtsleiterin



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer eh.

Ergeht in Abschrift mit Rückschein an:

Martin Ferlan, Zedlitzdorf 19, 9563 Gnesau

Anrainer

Planer

AKL – Land- und Forstwirtschaftsinspektion, zH Hr. Pirmann, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt – per Mail

Gemeinde Gnesau, Verwalter d. öffentl. Gutes, 9563 Gnesau 77

GV Feldkirchen, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen – per Mail

Gemeinde Gnesau, 9563 Gnesau 77 - Amtstafel
zum Akt.

Angeschlagen am: 01.09.2026

Abgenommen am:

